

## Ältere Verfassung Westfalens, insbesondere der Gerichtsanstalten

### § 8.

#### Besondere Anstalten deshalb bei den Bauergemeinden: Veränderung des Jagdgeräthes in Heergeräte

Die Hof- und Bauergemeinden als die Bestandtheile der Markengemeinden trafen ebenfalls bei ihren Hofsprachen die nöthigen Vorkehrungen. Man sah gar wohl ein, dass die Sicherheit der Hofsgemeinde nur durch die Sicherheit des Ganzen, durch vereinte Kräfte bestehen konnte: die Art der Hülfe so wohl als die sonstigen Beiträge mussten nun bestimmt werden. Und da der Gegenstand die Landesvertheidigung, also die Sicherheit und das Interesse Aller betraf; so fiel gewiss ohne Stimmensammlung der Schluss dahin aus, dass alle Erbbesitzer (*Das ist das Haupt von jedem Erbe. Es geht aus der Natur der Sache hierfür.*) auf jeden Fall zur Hülfe zusammentreten sollten, die Alten etwa und die Minderjährigen ausgenommen; in welchen Fällen jedoch für den alten Vater der Sohn (*Es versteht sich, dass der Vater alsdann erst dem Sohne das Erbe entweder selbst oder wenn er krank war, durch den Hofrichter (vel Principum aliquis vel Pater) übertragen musste.*), und für den Minderjährigen der Vormund (*Der Vormund benutzte indessen auch das Erbe, bis er solches mit dem Heergeräthe dem erwachsenen Anerbe auf der Hofsprache überreichte, vel Propinquus scuto frameaque Juvenem ornat etc.*) eintreten mussten. Man machte in das Jagdgeräthe auch zum Kriegsgeräthe geschickt, und versah sich mit solchen Waffen, die man nöthig und zuträglich glaubte. Dass dieses befolgt wurde, konnte wohl nicht besser beurtheilt werden, als wenn alle Hofgenossen bei der Hofsprache, und dann wieder bei der Markensprache ihre Waffen mitbrachten: und wirklich kamen sie seit dieser Zeit nicht anders als bewaffnet zusammen (*Im Anfange des 16ten Jahrhunderts kamen noch alle Gogerichtseingesessene bewaffnet zu den gemeinen Gedingen: und selbst in der 1571 publicirten Landesgerichtsordnung heisst es noch: „So soll man auch gleichfalls hinführ vor solche Gerichte mit langen Wehren und Büchsen nicht erscheinen, sondern dieselbige in den Herbergen oder andern Orten so lange sie vor Gericht seyn, liegen oder pleiben lassen, und sonst gebührende Stille und Ehrbarkeit vor Gericht gebrauchen.“ Die Verordnung Karls „ut nullus ad mallum vel ad Placitum infra patriam arma, id est scutum et Lanceam portet, hatte also, wie viele andere, keinen Erfolg. Alte Sitten, wenn sie mit in die Staatsverfassung verwebt sind, schliessen nur mit der sich ändernden Verfassung an.*). Der Hofrichter oder Hauptmann besah solche bei der Hofsprache, der Markbote bei der Markensprache; und nun durfte keiner ohne Ursache von den gemeinen Hof- und Markensprachen wegbleiben, ohne in eine Wedde zu verfallen oder ohne sich deshalb durch irgend etwas mit den übrigen Genossen auszusöhnen, und deren guten Willen wieder zu gewinnen (*Dieses wird bei den Hofsprachen und gemeinen Gedingen, wo sie dem Schatten mach noch übrig sind, auch noch jetzt beobachtet.*). Der Heerwagen, worauf jeder Erbbesitzer wenigstens so viel Lebensmittel, als er bis zum bestimmten Ort bedurfte (*Dieses war allerdings billig: und wurde noch das ganze mittlere Zeitalter hindurch bei ähnlichen Verbündnissen, welche die entstehenden oder bereits entstandenen Territorien und Landesherrn, wie zuvor die Markengemeinden, unter sich schlossen, festgesetzt. Die Landesgeschichte sowohl als die Geschichte der Benachbarten und der Rheingegenden sind voll an solchen Beispielen.*), aufwarf, wurde auch eingerichtet, und kenntlich am Haupthofe verwahrt, und auf Unkosten der ganzen Bauerschaft im fertigen Stande gehalten (*Karl der Grosse verordnete zu seiner Zeit, dass die Landwehr alle Sachsen, ausser Lands aber nur eine sichere Mannzahl ausrücken, und die Zurückbleibenden zur Ausrüstung jener (wie zur Füllung der Heerwagen) beitragen sollten. Dieser Beitrag ging allmählich in eine stehende Abgabe über, besonders als die Kirchenleute der Kriegsdienste (in hostem ire) entlassen, und der Beitrag dafür den Kirchen zur Unterhaltung der Armen, und besserer Gottesdienstlichen Verrichtung zugelegt wurde. Man findet ihn noch in den alten und neuern Rentbüchern unter dem Namen von Heerschillingen, die jeder Erbbesitzer dem Hauptmanne oder späteren Schulden etc. und dieser dem Probste oder sonstigem Kirchenvorsteher berechnen mussten: sie waren vom Königsdienste (Servitio regis) verschieden.*).